

SONDERREGELUNGEN zur Schulgeldvorschreibung

für das Schuljahr 2016/2017

In der Folge werden verschiedene Schulgeldregelungen aufgezeigt, die von der Musikschuldirektorin/vom Musikschuldirektor entschieden werden können.

a) Ansuchen um **Rückerstattung oder Gutschrift des Schulgeldes** gemäß § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 des Statutes bei

- ärztlich bestätigter Erkrankung oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Berufsschulbesuch), die mehr als einen Monat (mind. vier Wochen ohne Unterbrechung) dauern. ^{*1)}
- Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Fortbildung), die mehr als einen Monat (mind. vier Wochen ohne Unterbrechung) **pro Schuljahr** in Anspruch genommen haben.
- nachgewiesenem Wohnortwechsel (Meldezettel).

In all diesen Fällen werden nur volle Monate rückerstattet. Bei Verhinderung der Schülerin/des Schülers muss ein Antrag mit den entsprechenden Bestätigungen an die Landesmusikschule gestellt werden. Bei Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ist die Gutschrift automatisch von der betreffenden Musikschule zu veranlassen.

b) **Verminderung des Schulgeldes**, wenn

- eine Schülerin/ein Schüler im Laufe eines Semesters eintritt;
- eine Landesmusikschule bzw. Zweigstelle nicht zu Schuljahr- bzw. Semesterbeginn errichtet wird;
- eine Lehrperson im Laufe eines Semesters eingestellt wird und die Schüler dadurch verspätet der betreffenden Lehrerin/dem betreffenden Lehrer zugeteilt werden können und
- der Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes aus sonstigen Gründen über einem Monat nach dem tatsächlichen Schulbeginn liegt.

c) Ändert sich während des Semesters die Unterrichtsform, ändert sich mit diesem Zeitpunkt grundsätzlich auch die Schulgeld-Vorschreibung (Gutschrift oder Nachforderung).

Das Schulgeld kann bei einer Verteuerung aber in Ausnahmefällen beibehalten werden, wenn

- sich bedingt durch einen Schülersausfall die Unterrichtsform für die/den verbleibende/n Schülerin/Schüler ändert und die erforderliche Schulgeldänderung jedoch während eines Semesters nicht vertreten werden kann;
- bei einer fachlich notwendigen Veränderung einer Gruppe während eines Semesters, wenn keine erhöhte Vorschreibung erfolgen soll.

d) **Schulgeldbefreiung**

für bestimmte Ergänzungsfächer, die nicht für den Hauptfachunterricht erforderlich sind bzw. für einzelne Schülerinnen/Schüler in Ergänzungsfächern, die kein Hauptfach besuchen.

Bei einem Austritt während eines Semesters aus sonstigen wichtigen Gründen, wird das Schulgeld im Regelfall nicht rückerstattet. Über eine etwaige Rückerstattung des entsprechenden Anteils des Schulgeldes entscheidet ggfs. die Direktorin/der Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes.

*1) Grundsätzlich ist das Schulgeld für zehn Monate berechnet (2 Monate Sommerferien).

Bei der Berechnung der Monate für Gutschriften ist folgendes zu berücksichtigen:

Ferien, Feiertage und/oder schulfreie Tage, die innerhalb des durch eine Bestätigung nachgewiesenen Zeitraumes liegen, sind bei der Berechnung der Wochenanzahl miteinzubeziehen. Ferien oder schulfreie Tage sind nur dann abzuziehen, wenn diese unmittelbar an den bestätigten Zeitraum anschließen.

Beispiele:

Bestätigung vom 12.12.2016 bis 03.02.2017 = 8 Wochen = 2 Monate Gutschrift

Bestätigung vom 02.01.2017 bis 24.02.2017 = 8 Wochen = 2 Monate Gutschrift

Bestätigung vom 13.03.2017 bis 07.04.2017 = 4 Wochen = 1 Monat Gutschrift

Bestätigung vom 27.03.2017 bis 21.04.2017 = 4 Wochen = 1 Monat Gutschrift